

# Mitgliederversammlung 27. Mai 2018 – Satzungsänderungen

Das Präsidium des Sportbundes Rheinhessen stellt den Antrag auf Satzungsänderung in den nachfolgend dargestellten Passagen der Satzung. In der Übersicht „alt“ – „neu“ sind nur diejenigen Passagen abgedruckt, die ergänzt bzw. verändert werden sollen. Die bisher gültige vollständige Satzung kann auf der Homepage des Sportbundes Rheinhessen unter „wir über uns“ eingesehen werden.

Die geplanten Ergänzungen und Veränderungen sind in der Übersicht **rot gedruckt**.

Alt

Neu

## § 2 Zweck und Aufgaben

8. Der Sportbund Rheinhessen dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Sportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Sportbundes Rheinhessen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes Rheinhessen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Zweck und Aufgaben

8. Der Sportbund Rheinhessen dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Sportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Sportbundes Rheinhessen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes Rheinhessen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Der Sportbund Rheinhessen hat das Recht, eine Sportstiftung Rheinhessen zu gründen.

10. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Sportbundes Rheinhessen werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften wird durch eine vom Präsidium zu verabschiedende Richtlinie sichergestellt.

## § 8

### Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten / der Präsidentin,
2. zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,

den Präsidiumsmitgliedern, zuständig für folgende Ressorts:

3. Finanzen,
4. Bildung,
5. Breitensport,
6. Vereinsentwicklung,
7. Sport und Chancengleichheit
8. Sport und Gesellschaft,
9. Kommunikation
10. Vorsitzende / Vorsitzender Sportjugend
11. Nahe-Vereine des SWFV,
12. Geschäftsführer / Geschäftsführerin mit beratender Stimme.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin, die beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen und das Präsidiumsmitglied für Finanzen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Sportbund Rheinhessen gerichtlich und außergerichtlich.

## § 8

### Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten/ der Präsidentin
2. zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen (ohne feste Ressorts)
3. acht Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen mit folgenden Ressorts
  - a) Finanzen
  - b) Bildung
  - c) Breitensport
  - d) Vereinsentwicklung
  - e) Chancengleichheit
  - f) Gesellschaftspolitik
  - g) Kommunikation/Marketing
  - h) Nahevereine des SWFV
4. der/dem Vorsitzenden/Vorsitzender Sportjugend
5. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin mit beratender Stimme

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/ die Präsidentin, die beiden Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen **ohne Ressort gemäß § 8 Nr. 1.2 und der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin Finanzen gemäß § 8 Nr. 1.3a**). Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Sportbund Rheinhessen gerichtlich und außergerichtlich.

## Weiter mit § 8 – Das Präsidium

Alt

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten / der Präsidentin endet mit der gültigen Wahl eines neuen Präsidenten / einer neuen Präsidentin.

Für die Wahl der Ressort- und Präsidiumsmitglieder hat das Präsidium ein Vorschlagsrecht.

4. Der / die Vorsitzende der Sportjugend wird von deren Vollversammlung gewählt.

5. Der Nahe-Vertreter / die Nahe-Vertreterin wird von den Nahe-Vereinen gewählt.

6. Die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen und der Nahe-Vertreter / die Nahe-Vertreterin können ein Ressort übernehmen.

7. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des Sportbundes im Sinne der Satzung und führt Beschlüsse der übergeordneten Organe aus.

8. Einladungen zu Sitzungen des Präsidiums sind mit der Tagesordnung schriftlich, möglichst zwei Wochen vor der Sitzung, zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Tagesordnung nachgereicht und die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident / die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten / eine der Vizepräsidentinnen, anwesend sind.

10. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die entsprechende Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch benennen. Die Berufung ist durch den Hauptausschuss zu bestätigen.

11. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Präsidiumsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Hauptausschuss kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

Neu

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. **Die Amtszeit endet mit der gültigen Wahl eines/r neuen Nachfolgers/in. Für den Fall, dass kein/e Nachfolger/in gewählt wird, spätestens am 31.12. des vierten Jahres.**

**Der Präsident/ die Präsidentin hat für die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder ein Erst-Vorschlagsrecht.**

4. Der/ die Vorsitzende der Sportjugend wird von deren Vollversammlung gewählt.

5. Der Nahe-Vertreter/ die Nahe-Vertreterin wird von den Nahe-Vereinen gewählt.

6. **Die Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen gemäß § 8 Nr. 1.2 und der Nahe-Vertreter/ die Nahe-Vertreterin gemäß § 8 Nr. 1.3h) können ein weiteres oder freies Ressort übernehmen.**

7. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des Sportbundes im Sinne der Satzung und führt Beschlüsse der übergeordneten Organe aus.

8. Einladungen zu Sitzungen des Präsidiums sind mit der Tagesordnung schriftlich, möglichst zwei Wochen vor der Sitzung, zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Tagesordnung nachgereicht und die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

9. **Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident/ die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten/ eine der Vizepräsidentinnen gemäß § 8 Nr. 1.2. anwesend sind.**

10. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die entsprechende Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch benennen. Die Berufung ist durch den Hauptausschuss zu bestätigen.

11. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Präsidiumsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Hauptausschuss kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

12. **Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.**

### § 9 Ausschüsse

1. Für die in § 8 genannten Ressorts können Ausschüsse bzw. vorübergehende Arbeitsgruppen unter Leitung des jeweils zuständigen Ressort-Präsidiumsmitglieds gebildet werden. Die Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen wählen einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin aus ihrer Mitte.

### § 9 Ausschüsse

1. Für die in § 8 genannten Ressorts können Ausschüsse bzw. vorübergehende Arbeitsgruppen unter Leitung **des jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieds** gebildet werden. Die Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen wählen einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin aus ihrer Mitte.